

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung**

### **Was ist wichtig für den MTR-Beruf?**

**Hintergrund:** Das Deutsche Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom umfassend modernisiert und neu strukturiert worden. So sind am 31. Dezember 2018 das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz) vollständig sowie die Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung) in Kraft getreten. Aufgrund vollzugsbedingter Erfahrungen ist das Strahlenschutzgesetz durch das erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 geändert worden. Weiterhin war eine Änderung der Strahlenschutzverordnung zur Anpassung notwendig (vgl. BMUV, 2023). Diese wurde durch den Bundesrat am 09.11.2023 beschlossen und im Bundesgesetzblatt vom 15.01.2024 bekannt gegeben.

### **Einschätzung der Änderungen**

Die vorgenommene Neufassung der Regelung in § 145 Absatz 2 Nr. 2 mit der dort vorgenommenen Einfügungen „Die berechtigten Personen nach Satz 1 müssen am Ort der technischen Durchführung anwesend sein.“ (bezogen auf Medizinischen Technolog/-innen für Radiologie) schafft Rechtssicherheit und stärkt die notwendigen Sicherheitsaspekte beim Umgang mit ionisierender Strahlung. Auch die Anerkennung von Kursen zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz mit ausschließlichen Online-Lehrangeboten ist als positiv zu bewerten. Dies ist insbesondere aufgrund der hohen Arbeits- und Dienstbelastung der Medizinischen Technolog/-innen für Radiologie (MTR) aufgrund des Fachkräftemangels von Bedeutung und entlastet (MTR) von dem Zeitaufwand und den Kosten, die mit einer Reisetätigkeit zur Aktualisierung der Fachkunde verbunden sind.

### **Änderungen mit Relevanz für den MTR-Beruf und Folgenbewertung**

Insbesondere die nachfolgenden Änderungen sind für Medizinische Technolog/-innen für Radiologie zur Berufsausübung relevant. Diese sowie mögliche Folgen bei Nichtbeachtung sollten allen MTR bekannt sein.

#### **§ 47 „Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz**

*Absatz 6: Für Medizinische Technologen für Radiologie gilt der Nachweis der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe- Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes als erbracht.“*

Mit dieser Regelung wird eine Anpassung an die neue Rechtslage vorgenommen und klargestellt, dass mit der Bescheinigung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung MTR nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 wie MTRA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 MTAG i.V.m. § 71 MTBG, MTR wie MTRA den Nachweis der erforderlichen Fachkunde erbringen.

### § 145 Berechtigte bei der Anwendung am Menschen

*Absatz 2 Nr. 2: Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufegesetzes. Die berechtigten Personen nach Satz 1 müssen am Ort der technischen Durchführung anwesend sein.*

Mit dieser Regelung dürfen MTR weiterhin ionisierende Strahlung am Menschen anwenden. Gemäß den Regelungen nach § 71 MTBG sind hier ebenfalls Personen umfasst, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als MTRA haben.

Die Einfügung „**Die berechtigten Personen nach Satz 1 müssen am Ort der technischen Durchführung anwesend sein.**“ bedeutet, dass die **MTR**, bei der Anwendung von ionisierender Strahlung am Menschen **am Ort der technischen Durchführung sein müssen**, so dass ein Remote-Scan der technischen Durchführung nicht zulässig ist. Die neue Regelung ist daher eine verschärfende Klarstellung der bisherigen Regelung. Das bedeutet das eine Durchführung von radiologischen Untersuchungsmodalitäten, die mit ionisierender Strahlung arbeiten (z.B. Computertomographie) **im Remote Scan-Verfahren nicht zulässig ist**.

**Für MTR kann ein Verstoß arbeitsrechtliche, haftungsrechtliche bis hin zu berufsrechtlichen Konsequenzen haben.** Ein Verstoß gegen diese rechtlichen Vorgaben kann eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten darstellen, die eine Abmahnung oder Kündigung im Einzelfall rechtfertigen kann. Sofern eine Schädigung von Patient/-innen dadurch entstanden ist, dass die/der MTR nicht vor Ort war, kann ggfls. auch eine Haftung nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung in Betracht kommen. Zudem kann ein Widerruf der Berufserlaubnis erfolgen, sofern sich aus dem Verhalten die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt. Hierzu ist jedoch ein Verhalten erforderlich, „das nach Art, Schwere und Zahl von Verstößen gegen Berufspflichten die zu begründende Prognose rechtfertigt, dass ein/-e MTR aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr bietet, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten.“

### § 146 Berechtigte Personen in der Tierheilkunde

*Absatz 2 Nr 2.: Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufegesetzes*

Gemäß dieser Regelung dürfen MTR ionisierende Strahlung am Tieren anwenden. Gemäß den Regelungen nach § 71 MTBG sind hier ebenfalls Personen umfasst, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als MTRA haben.

**Grundlegend gilt auch weiterhin:** Die Vorbehaltstätigkeiten von MTR berechtigen zur eigenverantwortlichen Durchführung, haben jedoch ebenfalls haftungsrechtliche Auswirkungen. „Unwissenheit schützt auch hier vor Strafe nicht.“

### **Sie haben rechtliche Fragen?**

Als Mitglied im DVTA steht Ihnen eine kostenfreie Rechtsberatung zur Verfügung.

Mehr Informationen zu weiteren Mitgliedsvorteilen unter:

<https://dvta.de/mitglied-werden/vorteile-fuer-mitglieder>



#### **Literatur:**

BMUV; Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz - Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung; [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/20\\_Lp/4\\_strlschv\\_aend/Entwurf/4\\_strlschv\\_aend\\_refe\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20_Lp/4_strlschv_aend/Entwurf/4_strlschv_aend_refe_bf.pdf)

**Autor/-innen:** Claudia Rössing, Benjamin Josten, Elske Müller-Rawlins